
Von: EU-Schulprogramm
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 15:02
Betreff: EU-Schulprogramm; Verlängerung der Ausnahmeregelungen auch für AZR
8

EU-Schulprogramm in Niedersachsen und Bremen

An alle für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen bei der Öffnung der Schulen und Kindergärten gelten die folgenden Ausnahmeregelungen **bis zum Ablauf des 8. Abrechnungszeitraumes (AZR)**!

- Die erforderliche Ausweisung von „nicht gelieferte Mengen“ auf den Liefernachweisen ist, zunächst bis zum Ende dieses Monats / Abrechnungszeitraumes (AZR), nicht erforderlich.
- Eine abwechslungsreiche Belieferung bei der Komponente Schulobst (drei verschiedene Erzeugnisse im Abrechnungszeitraum) ist grundsätzlich zu gewährleisten. Sollte eine abwechslungsreiche Belieferung aus organisatorischen / logistischen Gründen oder auf Wunsch der Einrichtung nicht möglich sein, ist dieses auf den betroffenen Liefernachweisen zu vermerken. Mit einem entsprechenden Vermerk auf den Liefernachweisen erfolgen für diese Fälle keine Abzüge.

Die dargestellten Ausnahmeregelungen gelten zunächst **bis zum 30.04.2021 (8. AZR)**.

Falls eine erneute Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen erforderlich sein wird, werden wir Sie kurzfristig informieren.

Die komplette Sammlung unserer Rundmails finden Sie jetzt wieder auf unserer Internetseite. (www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/512/article/31209.html)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bonse

--

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3

Postanschrift:

Wunstorfer Landstr. 7a
30453 Hannover

Besucheradresse:

Johannsenstrasse 10

30159 Hannover

Tel.: 0511 3665-1177

Fax: 0511 3665-99 11 77

E-mail: frank.bonse@lwk-niedersachsen.de

Internet: www.lwk-niedersachsen.de